



Stellungnahme zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Leer über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Weener (Ems) zum 31.12.2012

Mit Datum vom 10. Juli 2019, eingegangen am 18. Juli 2019, wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Leer der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Weener (Ems) zum 31. Dezember 2012 erstellt.

Eine Zusammenfassung der Prüfung ist auf Seite 21 unter Ziffer 10 dargestellt. Darüber hinaus wird das Ergebnis der Prüfung vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Leer wie folgt auf Seite 23 unter Ziffer 11 bestätigt:

„Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Der Jahresabschluss entspricht auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Der Jahresabschluss vermittelt weitestgehend unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Weener.“

*„Es bestehen **keine** Bedenken gegen die Erteilung der Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.“*

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht dem Bürgermeister in Person, sondern in der Organfunktion als Hauptverwaltungsbeamter Entlastung erteilt wird. Im Jahr 2012 wurde die Funktion des Hauptverwaltungsbeamten durch Herrn Bürgermeister Wilhelm Dreesmann ausgeübt.

Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG wird zu den im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Leer über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Weener (Ems) zum 31.12.2012 mit einer Randziffer gekennzeichneten Bereichen durch den Hauptverwaltungsbeamten folgende Stellungnahme abgegeben:

Schlussbericht Seite 9, Randziffer 1:

Eine Dienstanweisung, die mindestens Bestimmungen über die in § 41 Abs. 2 GemHKVO aufgeführten Bereiche enthalten muss, liegt nicht vor.

Eine Dienstanweisung mit mindestens den Bestimmungen des § 41 Abs. 2 GemHKVO liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei der Stadt Weener (Ems) nicht vor.

Mit Inkrafttreten der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung zum 01. Januar 2017 ist eine Dienstanweisung mit den Mindestbestimmungen des § 43 Abs. 2 KomHKVO aufzustellen.

Die Notwendigkeit der o. g. Dienstanweisung wird von der Stadt Weener erkannt, sodass sich die Umsetzung zum Erlass dieser Dienstanweisung bereits in der Vorbereitung befindet.

Weener, 10. September 2019

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Sonnenberg', written over a horizontal line.

Ludwig Sonnenberg